

Niedersächsisches Finanzministerium

VD 4 35 12

VD 4 35 15

Durchführungshinweise der TdL

vom 4. November 2019 in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom
18.11.2019

zur **Stufenzuordnung bei einem Wechsel der Tätigkeit, die mit einem Tabellenwechsel verbunden ist**

1. Allgemeines

Eine Stufenzuordnung, die mit einem Tabellenwechsel verbunden ist, wird erforderlich, wenn Tätigkeiten übertragen werden, die zu einer Eingruppierung führen, bei der Entgelt aus einer anderen Tabelle zusteht. Dies kommt in Betracht bei einem Wechsel

- aus der KR-Tabelle in die allgemeine Tabelle (z. B. im Rahmen der Überführung der Lehrkräfte im Pflegebereich in den seit 1. Januar 2019 geltenden Abschnitt 3 des Teils IV der Entgeltordnung) und umgekehrt,
- aus der S-Tabelle in die allgemeine Tabelle und umgekehrt sowie
- aus der KR- in die S-Tabelle und umgekehrt.

Die Stufenzuordnung erfolgt auch in diesen Fällen nach den allgemein geltenden Grundsätzen für die Höher- bzw. Herabgruppierung in § 17 Absatz 4 TV-L.

Dafür ist zunächst festzustellen, ob es sich um eine Höher- oder eine Herabgruppierung handelt. Dies ist anhand eines Vergleichs der Endstufen der bisherigen und der neuen Entgeltgruppe festzustellen:

- Eine Höhergruppierung liegt vor, wenn die Endstufe der neuen Entgeltgruppe einen höheren Betrag ausweist als die Endstufe in der bisherigen Entgeltgruppe.
- Eine Herabgruppierung liegt vor, wenn die Endstufe der neuen Entgeltgruppe einen niedrigeren Betrag ausweist als die Endstufe in der bisherigen Entgeltgruppe.

Die **Tabellen** für die Zuordnung der besonderen S- bzw. KR-Entgeltgruppen zu den allgemeinen Entgeltgruppen (§ 43 Nr. 9 bzw. § 52 Nr. 4 TV-L) sind für diese Feststellung **nicht heranzuziehen**. Da es sich (mit Ausnahme der Kombination Entgeltgruppe S 2 – Entgeltgruppe 3) aufgrund der unterschiedlichen Beträge der Endstufen in den Tabellen immer um eine Höher- oder Herabgruppierung handelt, erfolgt die Übertragung einer anderen Tätigkeit, die mit einem Wechsel der Entgelttabelle verbunden ist, (bis auf den o. g. Ausnahmefall) **nicht im Rahmen des Direktionsrechts**.

2. Höhergruppierung

Hat der Tabellenwechsel eine **Höhergruppierung** zur Folge, ist die **Stufenzuordnung** nach **Satz 1** des § 17 Absatz 4 TV-L vorzunehmen.

Die Regelung des § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L, wonach bei Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe die Stufenzuordnung so vorzunehmen ist,

als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte, kommt aus Gründen der Vereinfachung nicht zur Anwendung.

Für die **Garantiebeträge** gelten grundsätzlich die **Sätze 2 und 3** des § 17 Absatz 4 TV-L. Für die Feststellung, welcher Garantiebetrag zur Anwendung kommt, ist die neue Entgeltgruppe maßgeblich; soweit es sich hierbei um eine KR- oder -S-Entgeltgruppe handelt, ist anhand der **Zuordnungstabellen in § 43 Nr. 9 bzw. § 52 Nr. 4 TV-L** festzustellen, ob es sich um eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 oder um eine der Entgeltgruppen 9a bis 15 vergleichbare Entgeltgruppe handelt. Die **Deckelung** (§ 17 Absatz 4 Satz 3 TV-L) kommt nicht zum Tragen, wenn eine Zuordnung zu einer höheren als der bisherigen Stufe erfolgt.

Beispiel 1:

Eine ausgebildete Erzieherin ist in der Sozialverwaltung beschäftigt. Sie ist am 30. Juni 2020 als Verwaltungskraft in EG 9a eingruppiert und dort der Stufe 5 (3.781,78 €) zugeordnet. Sie wechselt am 1. Juli 2020 in die Funktion einer Kita-Leitung; ihre Tätigkeit ist der EG S 13 zugeordnet.

Die Endstufe der EG S 13 (Stufe 6: 4.646,98 €) weist einen höheren Betrag aus als die Endstufe der EG 9a (Stufe 6: 3.895,24 €), so dass es sich um eine Höhergruppierung handelt.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L. Danach wird die Beschäftigte in der EG S 13 der Stufe 3 (3.888,97 €) zugeordnet, denn dort erhält sie „mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt“.

Die EG S 13 entspricht der allgemeinen EG 9b (§ 52 Nr. 4 TV-L); daher ist der Garantiebetrag in Höhe von 180 € nach § 17 Absatz 4 Sätze 2 und 3 TV-L zu prüfen. Aufgrund des Höhergruppierungsgewinns von 107,19 € kommt der Garantiebetrag von 180 € zum Tragen. Der Höhergruppierungsgewinn ist auf den vollen Garantiebetrag in Höhe von 180 € aufzustocken, da er den Unterschiedsbetrag bei fiktiver stufengleicher Höhergruppierung von EG 9a Stufe 5 nach EG S 13 Stufe 5 (4.482,20 €/. 3.781,78 € = 700,42 €) nicht überschreitet. Das Entgelt nach der Höhergruppierung beträgt also 3.961,78 € (3.781,78 € + 180 €).

Beispiel 2:

Eine Unterrichtsschwester ist am 31. Dezember 2018 in EG KR 9c eingruppiert und dort der Stufe 5 (3.932,87 €) zugeordnet. Sie wird am 1.1.2019 in die EG KR 11 übergeleitet (§ 29c Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Da sie bereits mehr als fünf Jahre in der Stufe 5 der EG KR 9c verbracht hat, wird sie nach § 29c Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder in der EG KR 11 der Stufe 6 (4.288,18 €) zugeordnet.

Nach Teil IV Abschn. 3 der Entgeltordnung in der seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung ist die Tätigkeit der EG 10 zugeordnet. Die Endstufe der EG 10 (Stufe 6: 4.660,53 €) übersteigt die Endstufe der EG KR 11 (Stufe 6: 4.288,18 €), so dass es sich um eine Höhergruppierung handelt. Stellt die Unterrichtsschwester rechtzeitig einen Höhergruppierungsantrag, ist sie rückwirkend zum 1. Januar 2019 nach Teil IV Abschn. 3 in der EG 10 eingruppiert.

Die Stufenzuordnung richtet sich gemäß § 29c Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder nach § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L. Danach wird die Unterrichtsschwester in der EG 10 der Stufe 5 (4.524,78 €) zugeordnet, denn dort erhält sie „mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt“. Aufgrund des hieraus entstehenden Höhergruppierungsgewinns von 236,60 € kommt der Garantiebetrag von 180 € nicht zum Tragen.

Beispiel 3:

Eine Unterrichtsschwester ist am 31. Dezember 2018 in EG KR 9c eingruppiert und dort der Stufe 4 (3.703,06 €) zugeordnet. Sie wird am 1. Januar 2019 in die EG KR 11 übergeleitet (§ 29c Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder) und der Stufe 4 (4.003,79 €) zugeordnet (§ 29c Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder).

Nach Teil IV Abschn. 3 der Entgeltordnung in der seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung ist die Tätigkeit der EG 10 zugeordnet. Die Endstufe der EG 10 (Stufe 6: 4.660,53 €) übersteigt die Endstufe der EG KR 11 (Stufe 6: 4.288,18 €), so dass es sich um eine Höhergruppierung handelt. Stellt die Unterrichtsschwester rechtzeitig einen Höhergruppierungsantrag, ist sie rückwirkend zum 1. Januar 2019 nach Teil IV Abschn. 3 in der EG 10 eingruppiert.

Die Stufenzuordnung richtet sich gemäß § 29c Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder nach § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L. Danach wird die Unterrichtsschwester in der EG 10 der Stufe 4 (4.025,67 €) zugeordnet, denn dort erhält sie „mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt“.

Aufgrund des Höhergruppierungsgewinns von 21,88 € kommt der Garantiebtrag von 180 € zum Tragen. Dieser steht neben dem bisherigen Entgelt in EG KR 11 Stufe 4 aber nur in Höhe von 21,88 € zu, da er auf den Unterschiedsbetrag bei fiktiver stufengleicher Höhergruppierung (4.025,67 €/./ 4.003,79 € = 21,88 €) begrenzt ist. Das Entgelt beträgt also 4.025,67 €.

3. Herabgruppierung

Hat der Tabellenwechsel eine **Herabgruppierung** zur Folge, ist die **Stufenzuordnung** nach **Satz 5** des § 17 Absatz 4 TV-L vorzunehmen. Seitens des Niedersächsischen Finanzministeriums bestehen keine Bedenken, bei Herabgruppierungen die bisher erreichte Stufenlaufzeit zu berücksichtigen.

Beispiel 4:

Eine Erzieherin ist am 30. Juni 2020 in EG S 8b eingruppiert und dort der Stufe 3 (3.420,82 €) zugeordnet. Sie wechselt am 1. Juli 2020 aus persönlichen Gründen als Verwaltungskraft in die Sozialverwaltung; ihre Tätigkeit ist der EG 8 zugeordnet.

Die Endstufe der EG 8 (Stufe 6: 3.485,15 €) weist einen niedrigen Betrag aus als die Endstufe der EG S 8b (Stufe 6: 4.396,57 €), so dass es sich um eine Herabgruppierung handelt.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 5 TV-L. Danach wird die Beschäftigte in der EG 8 der Stufe 3 (3.159,79 €) zugeordnet.